



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0249 vom 06.11.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012	vorberatend
Stadtrat	13.12.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 zu beschließen:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) beträgt jährlich

- | | |
|--|-----------|
| a) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,42 Euro |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 0,56 Euro |

- c) für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 0,70 Euro
- d) für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen
im Geschäftsbereich
-mit innerörtlicher Bedeutung 7,21 Euro
-mit Anliegerbedeutung 9,01 Euro.

§ 2

Das nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 23.12.2010 als Bestandteil der Satzung festgelegte **Straßenverzeichnis** wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Bei folgenden Grundstücken wurde statt Lindenstr. 20 fälschlicherweise Lindenstr. 10 und statt Erlenstr. 1 Erlenstr. 2 angegeben, so dass sich folgende Änderung ergibt:

Straßenname	Straßenbedeutung	Reinigungshäufigkeit	Pflichtreinigung/Winterdienst	Verpflichteter S = Stadt A = Anlieger
Eckgrundstücke Birkenstraße, Linden 20, 22, 23 sowie Erlenstr. 1	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	S
			Reinigung und Winterdienst Gehweg	A

Bei folgendem Straßenteil wurde versehentlich die Verkehrsbedeutung der Fußgängerzone u. verkehrsberuhigten Zone nicht aufgenommen und muss wie folgt geändert werden:

Straßenname	Straßenbedeutung	Reinigungshäufigkeit	Pflichtreinigung/Winterdienst	Verpflichteter S = Stadt A = Anlieger
Ostwall von Kolpingstraße bis Bültstraße	Fußgängerzone u. verkehrsberuhigte Zone mit Anliegerbedeutung	wöchentlich	Reinigung Fahrbahn	S
			Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A

Folgende Straße muss neu aufgenommen werden:

Straßenname	Straßenbedeutung	Reinigungshäufigkeit	Pflichtreinigung/Winterdienst	Verpflichteter S = Stadt A = Anlieger
Schlehenweg	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2013 ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2013.

Der Unternehmer hat fristgerecht das Entgelt für den Unternehmer und das Entgelt für den Transport/Verwertung des Straßenkehrmittels angepasst und begründet dies mit gestiegenen Lohn- und Betriebskosten (Treibstoffkosten).

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Das Ergebnis des Jahres 2009 ergab eine Kostenüberdeckung in Höhe von 3.624,20 €. Dieser Betrag wurde bei der Berechnung der Gebühren 2013 berücksichtigt und verringert den Aufwand für die Gebührenpflichtigen.

Bei den zugrunde gelegten Veranlagungsmetern ergab sich beim Innenstadtbereich durch die Umstufung einer Straße eine Veränderung. Beim übrigen Bereich ergaben sich nur geringfügige Änderungen.

Die Gebühren für die Reinigung des Innenstadtbereiches (Fußgängerzone) steigen um ca. 13 %, während die Gebühren für die Reinigung des übrigen Bereiches um ca. 6 % sinken.

Umweltrelevanz:

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Änderung der Straßenreinigungsgebühren werden beim entsprechenden Haushaltsansatz für das Jahr 2013 berücksichtigt.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert